

# **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 869

vom 28. April 1998

## **Gemeinde Grellingen, Strassennetzplan Siedlung/ Strassenreglement**

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Grellingen hat am 29. Oktober 1997 den Strassennetzplan Siedlung und das Strassenreglement beschlossen.

B. Das auf Antrag des Gemeinderates Grellingen (Eingang am 22. Dezember 1997) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat folgendes ergeben:

Der Strassennetzplan und das Strassenreglement wurden am 2. Juli 1997 vorgeprüft. Die anlässlich dieser Vorprüfung festgestellten Mängel wurden behoben. An der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 1997 wurden jedoch zusätzliche Änderungen vorgenommen. Dies machte eine erneute verwaltungsinterne Vernehmlassung nötig. Diese Vernehmlassung hat ergeben, dass die neu festgelegte Erschliessung des Talweges via Auhölzliweg von der Genehmigung durch den Regierungsrat ausgenommen werden muss. Die anderen Änderungen können genehmigt werden.

Mit der bestehenden Einmündung des Auhölzliweges in die Kantonsstrasse waren bis anhin 5 kleinere Liegenschaften erschlossen. Der Regierungsrat hält fest, dass es sich bei dieser in Diskussion stehenden Einmündung um eine problematische Einmündung handelt, die durch den Mehrverkehr gefährlich würde. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Bau- und Strassenlinienplanes „Talweg“, der jedoch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, diesbezüglich eine Lösung aufgezeigt. Obwohl die Gemeinde als Planungsbehörde für die Erschliessung ihrer Bauzone zuständig ist, stösst sie an Grenzen, wo übergeordnete kantonale Interessen tangiert werden.

Der Regierungsrat muss aus obengenannten Gründen die Linienführung im Bereich Talweg von der Genehmigung ausnehmen. Die Pläne werden entsprechend korrigiert.

Die Gemeinde Grellingen wird aufgefordert eine optimierte Linienführung zu finden.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : // : 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Grellingen am 29. Oktober 1997 beschlossene Strassennetzplan Siedlung und das Strassenreglement werden -im Sinne der Erwägungen- genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

### Ausnahme

Von der Genehmigung ausgenommen wird die Erschliessung im Bereich des Talweges. Diese wird in den Plänen rot gestrichen.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 80/SPS/1/0 (Strassennetzplan Siedlung), 80/SR/1/0 (Strassenreglement) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

- Verteiler: - Gemeinderat Grellingen, 4203 Grellingen  
 - Jermann Ingenieure und Geometer, Reichensteinerstr. 3, 4144 Arlesheim  
 - Peter Jäckle, Bezirksgeometerbüro, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen  
 - Landeskanzlei (Publikation)  
 - Tiefbauamt  
 - Amt für Liegenschaftsverkehr  
 - Bauinspektorat  
 - Vermessungs- und Meliorationsamt  
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (6)  
 (2 Archiv, ZD, OP, OK, ES)  
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

#### **Rechtsmittelbelehrungen:**

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.  
 Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

**Der Landschreiber:**

